

BGE 12 I 343

Bundesgericht (BGE), 1886-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_12_I_343

FR: ATF 12 I 343

IT: DTF 12 I 343

Volltext

49. Urtheil vom 3. April 1886 in Sachen Magnati gegen Reichenbach. A. Durch Urtheil vom 18. Dezember 1885 hat das Handelsgericht des Kantons Zürich erkannt: 1. Die Klage ist abgewiesen. 2. Es wird davon Vormerk genommen, daß die Widerklage in Folge dessen wegfällt. 3. Die Staatsgebühr wird auf 80 Fr. festgesetzt. 4. Die Kosten sind dem Kläger auferlegt. 5. Der Kläger hat dem Beklagten eine Prozeßentschädigung von 60 Fr. zu bezahlen. 6. U. s. w. B. Gegen dieses Urtheil erklärte der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Derselbe meldet durch schriftliche Eingabe vom 13. Februar 1886 folgende Anträge an: 1. Es möchte das handelsgerichtliche Urtheil vom 18. Dezember vorigen Jahres aufgehoben werden unter Kosten- und Entschädigungsfolge. 2. Es möchte das Tit. Handelsgericht des Kantons Zürich angewiesen werden, materiell auf die Sache einzutreten. 3. Eventuell bitte er um Abnahme des offerirten Beweises, daß der Kläger von den Vereinsmitgliedern der Societ  dei viticoltori den streitigen Wein zum Verkauf auf eigene Rechnung erhalten habe und daß die  brigen Vereinsmitglieder keine Anspr che auf den Verkaufserl s machen und auf solche ausdr cklich verzichten. 4. Eventuell bitte er im Sinne der beidseitigen Antr ge, die Weisung dahin korrigiren zu wollen, da  der Kl ger als Vertreter der Societ  dei viticoltori vorgemerkt werde und demselben Frist zur Beibringung von Vollmachten s mmtlicher Mitglieder der Societ  dei viticoltori anzusetzen, beziehungsweise ansetzen zu lassen. Bei der heutigen Verhandlung h lt der Anwalt des Kl gers diese Antr ge aufrecht; er erkl rt, da  er nunmehr ein Attest von 26 Mitgliedern der Societ  dei viticoltori besitze, wonach

dieselben keinen Anspruch auf den streitigen Kaufpreis und die bez gliche Forderung an den Beklagten erheben. Er verliest dieses Aktenst ck mit dem Beifügen, da  er auch ein Zeugni  sei, da  die 26 Unterzeichner desselben daf r beizubringen bereit Gesellschafter (au er dem Kl ger und die s mmtlichen  brigen zwei andern Mitgliedern Fraccacreta und Pollice, die eine  hnliche Erkl rung bereits vor den kantonalen Gerichten abgegeben hatten) seien. Der Anwalt des Beklagten tr gt auf Abweisung der gegnerischen Berufung unter Kosten- und Entsch digungsfolge an. Das Bundesgericht zieht in Erw gung: 1. Joseph Magnati in San Severo (Apulien), forderte vom Beklagten, H. K. Reichenbach, Weinh ndler in Z rich, den Betrag von 4080 Fr. f r im Jahre 1884 gelieferten Wein nebst Zins zu 6 % seit Verfall. Der Beklagte bestritt in erster Linie, da  er den fraglichen Wein vom Kl ger gekauft habe; er habe nicht mit diesem pers nlich, sondern mit der Societ  dei viticoltori in San Severo (deren Pr sident der Kl ger ist) kontrahirt. Er beantragte, da   ber diese Einwendung (Einrede der mangelnden Aktivlegitimation) durch sogenanntes Vorurtheil besonders entschieden werde. Des Weitern behauptete er, da  er auch der Societ  dei viticoltori nichts mehr schuldig sei, sondern im Gegentheil an dieselbe noch eine Forderung von 1222 Fr. 60 Ets. nebst Zins zu 6 % seit 19. Februar 1885 zu stellen habe (wegen nicht vertragsm iger Beschaffenheit eines Theiles des gelieferten Weines, Nichtausf hrung einer Bestellung, u. s. w.). Werde  brigens die Klage wegen mangeln der

Aktivlegitimation des Klägers abgewiesen, so falle die vom Beklagten auf Bezahlung dieser 1222 Fr. 60 Cts. nebst Zins gestellte Widerklage von selbst dahin. Der Vertreter des Klägers hielt in erster Linie daran fest, daß der streitige Wein vom Kläger in eigenem Namen verkauft worden sei; der fragliche Wein sei auch sein (des Klägers) Eigenthum gewesen, indem er ihn von einem andern Mitgliede der Società dei viticoltori gekauft habe, wofür Beweis anboten werde. Die Società dei viticoltori sei eine Vereinigung von Weinbauern; ihr Zweck be- stehe lediglich in der Anstellung eines gemeinsamen Agenten zum Vertriebe ihrer Weine. Darüber hinaus habe der Verein keinerlei Bedeutung, er sei weder Genossenschaft (welcher Be- griff dem italienischen Rechte fremd sei) noch gemeine oder Handelsgesellschaft. Zu den Käufern des Weines stehe der Verein in keinerlei Beziehung; die Waare werde vielmehr von den einzelnen Mitgliedern als Privatpersonen geliefert. Die Geschäfte sollen so vor sich gehen, daß bei Eingang von Be- stellungen der Präsident die Bauern versammle und ihnen die- selben mittheile. Wenn die Bauern dann die Offerten anneh- men, so nehme der Präsident den Wein für sich in Empfang und schließe den Kauf in eigenem Namen aber (regelmäßig für fremde Rechnung ab. Eventuell beantragt der Vertreter des Klägers, daß ihm eine Frist zur Beibringung von Prozeßvoll- machten seitens sämtlicher Gesellschafter angesetzt werde. Der- selbe anerbote sich ferner, Erklärungen sämtlicher Gesellschafter dafür beizubringen, daß sie für den streitigen Wein keine An- sprüche machen und anerbote weiter eventuell die Vorlegung eines Gesellschaftsbeschlusses sowie Verbesserung der friedensrichterlichen Weisung dahin, daß darin Magnati als Präsident der Società dei viticoltori als Kläger aufgenommen werde. 2. Die Vorinstanz hat die Klage deßhalb abgewiesen, weil der Kläger den ihm obliegenden Nachweis, daß er der Ver- käufer des streitigen Weines sei, nicht erbracht habe; das An- erbieten des Klägers, Erklärungen sämtlicher Mitglieder der Società dei viticoltori in San Severo beizubringen, daß sie auf den streitigen Wein keinen Anspruch erheben, sei unerheblich. Durch solche Erklärungen könnte jedenfalls nicht bewiesen wer- den, daß der Kläger der Verkäufer des Weines sei. Was im Uebrigen mit dem Beweisanerbieten gesagt sein solle, sei ganz unklar. Denn es könne darin nicht etwa die Behauptung er- blickt werden, Verkäufer des Weines seien sämtliche Gesell- schafter, diese aber haben ihre Ansprüche aus dem Vertrage dem Kläger abgetreten; eine solche, ein neues von der Klagebegrün- dung ganz verschiedenes Klagefundament einführende Behaup- tung sei nicht vorgebracht. Wenn endlich der Kläger seinen An- spruch eventuell als Vertreter der Società dei viticoltori geltend machen wolle, so sei dies rechtlich unzulässig. Als Prozeßpartei,

welche den Streit als Kläger eingeleitet habe, erscheine unter allen Umständen Magnati persönlich; einzig über die Klage dieses Klägers sei im Prozesse zu entscheiden. Sogar wenn der An- spruch der Società dei viticoltori sich als begründet herausstellen sollte, so müßte doch der durch die Weisung eingeleitete An- spruch d. h. die Klage abgewiesen werden. Es könne auch nicht etwa, nach Abweisung der Klage des Magnati wegen mangeln- der Aktivlegitimation, der Prozeß auf den Namen des even- tuellen Klägers fortgesetzt werden, da dies prozeßualisch durch- aus unstatthaft wäre. Es könne also auf den eventuellen Stand- punkt des klägerischen Vertreters nicht eingetreten werden. 3. In rechtlicher Beziehung ist zunächst die Kompetenz des Bundesgerichtes zu Beurtheilung der Beschwerde des Klägers nicht bestritten und erscheint als hergestellt. Das angefochtene Urtheil ist unzweifelhaft ein Haupturtheil, da es die von I. Magnati als angeblichem Verkäufer des streitigen Weines in eigenem Namen angestrengte Klage definitiv abweist. Der ge- setzliche Streitwerth ist gegeben und es ist unbestrittenermaßen auf den streitigen Kauf als solchen das in Zürich geltende schweizerische und nicht etwa das italienische

Recht anwendbar. Die rechtliche Natur der Società dei viticoltori dagegen und die Befugnisse, welche demnach dem Präsidenten dieser Vereinigung zustehen, wären allerdings unzweifelhaft nicht nach schweizerischem sondern nach italienischem Rechte zu beurtheilen. 4. Wenn nun die Vorinstanz auf Grund des von ihr festgestell- ten Thatbestandes entschieden hat, der Kläger habe den Beweis nicht erbracht, daß er in eigenem Namen den streitigen Wein verkauft habe, so kann in dieser Entscheidung ein Rechtsir- rthum nicht gefunden werden. Es ist unzweifelhaft, daß in dieser Richtung die Beweislast den Kläger trifft, welcher nachzuweisen hat, daß das von ihm behauptete Recht ihm zustehe; die sogenannte Einrede der mangelnden Aktivlegitimation ist, wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, keine Einrede im juristischen Sinne des Wortes, sondern Bestreitung des Klagefundamentes. Die Frage dann, ob der Nachweis erbracht sei, daß der Kläger in eigenem Namen kontrahirt habe, ist an sich thatsächlicher Natur; deren Beantwortung durch das Handelsgericht unterliegt der Nachprüfung des Bundesgerichtes nur insofern, als die Vorinstanz dabei Rechtssätze des eidgenössischen Privatrechtes unrichtig angewendet z. B. verkannt haben sollte, welche Thatsachen für den Vertragsschluß rechtlich entscheidend sind. Hievon ist aber keine Rede. Die Bestellungen des streitigen Weines wurden vom Beklagten dem Agenten der Società dei viticoltori in San Severo in Zürich, Michael Speich, und zwar unzweifelhaft in dieser seiner Stellung als Vertreter der genannten Gesellschaft gemacht. Allerdings sind dann die Briefe vom 7. und 22. Juni 1884, wodurch der Kläger dem Beklagten die Annahme dieser Bestellungen anzeigt, vom Kläger persönlich unterzeichnet und bedient sich derselbe darin der Rede- wendung „J'accepte ce contrat“ und spricht davon, daß Speich ihm mitgetheilt habe, er habe fraglichen Wein „pour mon compte“ an den Beklagten verkauft. Allein auf der andern Seite tragen die Briefe vom 7. und 22. Juni, wenn sie auch vom Kläger persönlich unterzeichnet sind, doch den (beweglichen) Stempel der Società dei viticoltori; die Faktur lautet auf den Namen der Società als Verkäuferin und ist vom Kläger als Präsidenten der Gesellschaft und mit Beifügung des Stempels derselben unterzeichnet; ein vom Beklagten gerügter Irrthum in derselben bezüglich der Preisberechnung wurde vom Kläger durch Korrespondenzkarte vom 19. Juli mit dem Bemerkten zugestanden, der Sekretär der Gesellschaft habe sich geirrt, der Fehler falle ihm zur Last. Die daraufhin ausgestellte verbesserte Faktur wurde wiederum auf den Namen der Gesellschaft ausgestellt, wenn auch vom Kläger persönlich unterzeichnet; in spätern Aeüßerungen des Klägers spricht sich derselbe so aus, daß angenommen werden muß, das in Frage stehende Geschäft betreffe die Gesellschaft und der Kläger nehme nur die Rechte der Gesellschafter wahr. Wenn angesichts all dieser Thatsachen die Vorinstanz angenommen hat, daß trotz der in den Briefen vom 7. und 22. Juni gebrauchten Ausdrücke, die an sich auf ein Kontrahiren in eigenem Namen hindeuten würden, anzunehmen sei, der Kläger habe lediglich als Vertreter der Società gehandelt, so liegt dieser Feststellung gewiß kein Rechtsir- rthum zu Grunde, sondern es enthält dieselbe lediglich eine

aus der Gesammtheit der Umstände des Falles gezogene thatsächliche Schlußfolgerung auf den Willen der Parteien beim Vertragsabschluß. 5. Ist aber somit anzunehmen, daß der Kläger nicht in eigenem Namen sondern im Namen der Società kontrahirt hat, so muß die Klage abgewiesen werden. Auf eine etwaige Cession der Rechte der Gesellschaft oder der Gesellschafter nämlich kann, nach der in dieser Beziehung beim Bundesgerichte nicht angeführten, weil auf prozeßualen Gründen beruhenden, Entscheidung der Vorinstanz, der Kläger seinen Anspruch nicht mehr stützen, nachdem er dieses Moment nicht bereits in der Klage geltend gemacht hat. Ebenso wenig kann dem Kläger, wie derselbe eventuell

verlangt, Frist angesetzt werden, um eine Prozeßvollmacht der sämmtlichen Gesellschafter beizubringen, denn die damit bezweckte eventuelle Substitution eines neuen Klägers ist bereits vom Vorderrichter als prozeßualisch unstatthaft zurückgewiesen worden und es ist dessen Entscheidung für das Bundesgericht ohne Weiters maßgebend, da es sich dabei um die Anwendung des kantonalen Prozeßrechtes handelt. Bei dieser Sachlage könnte von einem Zuspruche der Klage nur noch dann die Rede sein, wenn der Kläger entweder zum Kontrahiren Namens der Società nicht bevollmächtigt gewesen wäre, sondern sich fälschlich als Bevollmächtigten derselben ausgegeben hätte oder aber, wenn er befugt wäre, die durch einen im Namen der Gesellschaft beziehungsweise sämmtlicher Gesellschafter abgeschlossenen Vertrag begründeten Rechte Dritten gegenüber in eigenem Namen geltend zu machen. In ersterem Falle könnte dem Kläger die Befugniß kaum bestritten werden, die Rechte aus dem Vertrage in eigenem Namen geltend zu machen, da von einer Unverbindlichkeit des Vertrages wegen wesentlichen Irrthums kaum gesprochen werden könnte (vergl. Art. 20 O.=R.). In letzterer Beziehung d. h. für die Befugniß des Klägers, die durch einen im Namen der Gesellschaft oder der sämmtlichen Gesellschafter abgeschlossenen Vertrag begründeten Rechte in eigenem Namen einzuklagen, wäre, wie bereits bemerkt, unzweifelhaft italienisches Recht maßgebend, da die Società dei viticoltori gewiß nicht dem schweizerischen, sondern dem an ihrem Sitz, dem Wohnorte der Gesellschafter geltenden italienischen Rechte untersteht. Von einer Verletzung des Art. 543 O.=R., auf welche der klägerische Vertreter besonders abgestellt hat, kann also von vornherein keine Rede sein. Es kann aber überhaupt auf die angedeuteten Momente nicht eingetreten werden, da der Kläger in dieser Beziehung vor der kantonalen Instanz keine zu thatsächlicher Fundirung sachbezoglicher Rechtsbehauptungen hinlänglichen Beweis anerbieten gemacht hat. Die von ihm heute vorgelegte Erklärung von 26 angeblichen Theilhabern der Società dei viticoltori ist offenbar ganz unerheblich und es wäre übrigens deren Produktion prozeßualisch gemäß Art. 30 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege unstatthaft. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Weiterziehung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Handelsgerichtes des Kantons Zürich vom 18. Dezember 1885 sein Bewenden. auferlegt. 5. U. s. w.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.